



# Übung im Strafrecht für Anfänger

## 1. Besprechungsfall

Ass. jur. Ludmila Hustus, LL.M. Eur., Mag. rer. publ.



# 1. TATKOMPLEX

## A. DER ERSTE SCHUSS DES K

# I. Strafbarkeit des K

## 1. § 212 I bzgl. B

### a) Tatbestand

#### aa) Objektiver Tatbestand

Tod (+)

Handlung (+)

Kausalität (+)





## bb) Subjektiver Tatbestand

### Vorsatz – § 16 I 1: (P) Error in Persona

- Frage: Würde sich die strafrechtliche Bewertung ändern, wenn die Vorstellung des Täters zuträfe?
  - Tatbestandliche Gleichwertigkeit (+)
  - K wollte die Person töten, auf die er zielte (Identität zwischen Angriffs- und Verletzungsobjekt) – Konkretisierung auf B
  - → nur unbeachtlicher Motivirrtum → § 16 I 1 (-)

### b) Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

### c) Ergebnis: § 212 (+)

## 2. § 211 bzgl. B



### a) Heimtücke

*Heimtücke*: wer in feindseliger Willensrichtung (*str.*) die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst zur Tötung ausnutzt.

Besonderes Vertrauensverhältnis (*str.*).

→ A ging offen auf sie zu → B war nicht arglos

### b) Niedrige Beweggründe

*Niedrige Beweggründe*: Tatantriebe, die sittlich auf tiefster Stufe stehen und nach allgemein anerkannten Wertmaßstäben besonders verwerflich und geradezu verachtenswert sind.

→ K wurde aus Mitleid tätig → kein niedriger Beweggrund

### 3. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, Nr. 5 bzgl. B



#### a) Objektiver Tatbestand

- *körperliche Misshandlung*: Substanzverletzung oder üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt (+)
- *Gesundheitsschädigung*: Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustandes körperlicher oder seelischer Art (+)
- *Waffe* ( § 224 I Nr. 2): gebrauchsfertiges Werkzeug, das nach Art seiner Anfertigung nicht nur geeignet, sondern auch allgemein dazu bestimmt ist, Menschen durch mechanische oder chemische Wirkung körperlich zu verletzen (Waffe im technischen Sinn) (+)



- *Lebensgefährdende Behandlung* (§ 224 I Nr. 5): wenn die Verletzungshandlung nach den konkreten Umständen geeignet ist, das Leben des Opfers in Gefahr zu bringen (+)

## b) Subjektiver Tatbestand

- Gegensatztheorie: Wer sein Opfer töten will, hat keinen Körperverletzungsvorsatz
- Einheitstheorie (hM): Körperverletzung ist notwendiges Durchgangsstadium auf dem Weg zur Tötung

## c) Subsidiarität der §§ 223 I, 224 I Nr. 2, Nr. 5 gegenüber § 212 (+)

## 4. §§ 212 I, 22, 23 I bzgl. A



### a) Voraussetzungen des Versuchs

- Nichtvollendung (+)
- Strafbarkeit des Totschlagsversuchs (§§ 23 I Alt. I, 12 I).

### b) Tatentschluss

Im Zeitpunkt der Handlung: Vorsatz konkretisiert auf B; sonst  
Vorsatzverdopplung → (-)

### c) Ergebnis: §§ 212 I, 22, 23 I (-)

## 5. § 303 (+)

Aber subsidiär zu § 212

## 6. Ergebnis für K im ersten Tatkomplex



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

K ist strafbar gemäß § 212 I.

# II. Strafbarkeit der T

## 1. §§ 212 I, 25 II bzgl. B



- T hat selbst kein Tatbestandsmerkmal des § 212 I erfüllt

- Zurechnung gemäß § 25 II

*Mittäterschaft*: die gemeinschaftliche Begehung einer Straftat durch bewusstes und gewolltes Zusammenwirken (→ gemeinsamer Tatplan und → gemeinsame Tatausführung)

[P] Abgrenzung Täterschaft/Teilnahme

(1) formal-objektive Theorie (Rudolphi)

→ Täter kann nur sein, wer die Ausführungshandlung ganz oder teilweise selbst vornimmt.

(-) Mittelbare Täterschaft lässt sich so nicht erklären

(-) Banden- und Organisationskriminalität kann so nicht erklärt werden



## (2) subjektive Theorie (Rspr.)

→ Abgrenzung nach der Willensrichtung des Beteiligten:

Täter ist, wer die Tat als eigene will (animus auctoris);

Teilnehmer ist, wer die Tat »als fremde« will (animus socii).

→ Kriterien zur Beurteilung: alle von der Vorstellung des Beteiligten umfassten Umstände; z.B.: eigenes Interesse am Taterfolg, Umfang der Tatbeteiligung, Tatherrschaft bzw. Wille hierzu.

(-) Täter und Teilnehmer sind leicht austauschbar, wenn nur auf subjektive Seite abgestellt wird

→ T hatte zwar Eigeninteresse am Erfolg (Tötung ihres Ehemanns), jedoch sprechen fehlende Tatbeteiligung und Wille, im Hintergrund zu bleiben, für animus socii.



### (3) Tatherrschaftslehre (hM)

→ das vom Vorsatz umfasste In-den-Händen-Halten  
des tatbestandsmäßigen Geschehensablaufs

(+) Wortlaut des § 25 I Alt. 1

(a) Ein Teil der Lehre fordert eine wesentliche Mitwirkung im  
Ausführungsstadium.

(b) Ein anderer Teil verlangt für den gesamten Geschehensablauf nur eine  
funktionelle Tatherrschaft; d.h. auch der, der nur im Vorbereitungsstadium  
mitwirkt, kann Täter sein (Minus bei Tatausführung muss durch Plus im  
Vorbereitungsstadium ausgeglichen sein, z.B. Planungs- oder  
Organisationshoheit).

→ Tatbeitrag des T zu gering (weder geplant noch aktiv mitgestaltet);  
Tatausführung war K überlassen.

→ T ist nach allen Meinungen nicht Mittäterin.

## 2. §§ 212 I, 211, 26 – Anstiftung zum Totschlag



### a) Objektiver Tatbestand

#### aa) Haupttat

vorsätzliche, rechtswidrige Tat (§ 212 I) (+)

#### bb) Anstiftungshandlung

*bestimmen*: Hervorrufen des Tatentschlusses (+)



## b) Subjektiver Tatbestand

### aa) Vorsatz bzgl. der Haupttat

[P] Auswirkungen des für den Täter unbeachtlichen error in persona auf die Strafbarkeit des Anstifters

#### (1) M1: aberratio ictus des Anstifters

(+) Vorsatz des Anstifters bezieht sich auf eine konkrete Tat; aus Sicht des Anstifters geht der Angriff fehl; es wird lediglich ein gleichwertiges Objekt verletzt (typische Konstellation der aberratio ictus)

(-) kein Grund, durch Anwendung der Regeln über die aberratio ictus den Anstifter, der die letztliche Auswahl des Angriffsobjekts in der konkreten Tatsituation dem Täter überlässt, gegenüber dem Anstifter zu privilegieren, der das Angriffsobjekt nach bestimmten raumzeitlichen Umständen selbst festlegt und hierbei einem Objektsirrtum unterliegt.



(-) Die Regeln zur aberratio ictus sind für Geschehensabläufe entwickelt worden, in denen der Täter das Angriffsobjekt vor sich sieht, aber ein anderes Objekt verletzt.

[P] Behandlung der aberratio ictus

(a) bei Gleichwertigkeit unbeachtlich → vollendetes Delikt

(b) auch bei Gleichwertigkeit beachtlich, → kein Vorsatz (Versuch und Fahrlässigkeit; jedoch streitig, ob wegen versuchter Anstiftung (§ 30 I) oder wegen Anstiftung zur versuchten Tat zu bestrafen ist)



## (2) error in persona

→ auch für den Anstifter unbeachtlich; vollendetes Delikt

(+) Der Anstifter hat den Vorsatz zu genau dieser Tat hervorgerufen und der Angestiftete hat aus dem in ihm hervorgerufenen Vorsatz heraus gehandelt

(+) Wortlaut des § 26: Anstifter soll gleich dem Täter bestraft werden

(+) Risiko ist gleich hoch, egal ob Anstifter oder Täter error in persona unterliegt

(-) Blutbadargument; spätere Tötung des „richtigen“ Opfers würde zu zweifachem Totschlag/Mord führen, da kein Exzess



(3) Abgrenzung nach wesentlicher/unwesentlicher Abweichung vom Kausalverlauf (BGH; Rose-Rosahl-Fall)

→ Irrtum grundsätzlich unbeachtlich, außer die Verwechslung liegt völlig außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung

→ Irrtümer trotz weisungsgemäßem Verhalten liegen grundsätzlich nicht außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung: was für den Täter unwesentlich ist entlastet auch den Anstifter nicht

→ Bestrafung aus vollendetem Delikt

(4) Relevanzprüfung: notwendiger Streitentscheid → wegen obiger Gründe: Unbeachtlichkeit → Vorsatz bezüglich Haupttat (+)

bb) Vorsatz bzgl. der Anstiftungshandlung (+)



## c) Akzessorietätslockerung

- niedrige Beweggründe

→ Ehemann als Last empfunden wegen halbseitiger Lähmung; aus reinem Egoismus das Lebensrecht des Opfers missachtet; also besonders verwerflich → (+)

- [P] Tatbestandsverschiebung gemäß § 28 II?

aa) *besondere persönliche Merkmale*: Merkmale, die besondere Eigenschaften, Verhältnisse und andere Umstände beschreiben, die zum Deliktstypus gehören und sich auf den Täter beziehen.

(1) besondere persönliche Merkmale

(+) Reflex des Unrechts des einzelnen

(2) Schuldmerkmale i.S.d. § 29

(+) Prägen den Gesinnungsunwert des Täters

→ Mordmerkmale der 1. Gruppe eher besondere persönliche Merkmale (+)

## bb) strafschärfend



### (1) Rechtsprechung

→ § 212 und § 211 sind selbstständige, voneinander unabhängige Sondertatbestände an, die in einem Exklusivitätsverhältnis stehen → Mordmerkmale sind daher strafbegründend → § 28 I anwendbar (Milderung nach § 49)

(+) Systematik: Der Mord (§ 211) steht im Gesetz vor dem Totschlag (§ 212 I); Qualifikationen sind aber üblicherweise im Anschluss an das Grunddelikt geregelt.

(+) Wortlaut des § 212 I: (»ohne Mörder zu sein«) Mörder ist gerade kein Totschläger

(-) eigene Unstimmigkeit kommt in Korrekturen im Fall der „gekreuzten Mordmerkmale zum Ausdruck“ (bloße Billigkeitsrechtsprechung)



(2) § 212 I ist Grunddelikt und § 211 ist Qualifikation; die Mordmerkmale modifizieren die Strafe nur: § 28 II

(+) §§ 212 I und 211 dienen beide dem Schutz des gleichen Rechtsgutes (Leben) und erfassen mit der Tötung die gleiche Beeinträchtigung

(+) Systematik: Stufenverhältnis (Grundtatbestand § 212; Privilegierung § 216 und Qualifikation § 211); die Regelung des § 211 vor § 212 spricht lediglich für die Bedeutsamkeit des Mordvorwurfs

(+) Wortlaut des § 212 ist überkommener Rest der Tätertypenlehre von Lombroso

(3) Relevanzprüfung: Streitentscheid notwendig



d) Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

e) Ergebnis

T hat sich wegen Anstiftung zum Mord strafbar gemacht, §§ 211, 26, 28 II.

### **3. §§ 223 I, 224 I Nr 2, Nr 5, 26**

Subsidiär zu §§ 211, 26, 28 II



**UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG**  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

### **4. Ergebnis für T im ersten Tatkomplex**

T hat sich gemäß §§ 211, 26, 28 II strafbar gemacht.



## 2. TATKOMPLEX

### B. DER ZWEITE SCHUSS

# I. Strafbarkeit des K



## 1. § 303 I

### a) Objektiver Tatbestand

- Tier ist eine Sache im strafrechtlichen Sinn
- fremd, beweglich (+)
- zerstören (+)
- Kausalität
- objektive Zurechnung (+)



## b) Subjektiver Tatbestand

[P] Ziel seines Handelns war die Tötung des S; Taterfolg: Tötung des Hundes → Fehlgehen der Tat (*aberratio ictus*)

*aberratio ictus*: der Verletzungserfolg tritt an einem anderen Objekt als demjenigen ein, welches im maßgebenden Vorsatzzeitpunkt das Ziel der Ausführungshandlung gebildet hat.



(1) Nach einer Ansicht hindert die aberratio ictus bei tatbestandlicher Gleichwertigkeit der Objekte nicht, den Täter wegen vorsätzlich vollendeten Delikts bzgl. des tatsächlich verletzten Objekts zu bestrafen.

(+) Der Täter wollte einen Menschen treffen (subjektiv) und hat einen Menschen getroffen (objektiv).

(-) Hinwegsetzen über den individualisierten Vorsatz des Täters; Täter wollte das Zweitobjekt gerade nicht verletzen → Er hatte ein bestimmtes anderes Objekt als alleiniges Angriffsziel ausgewählt.

→ hier: keine Gleichwertigkeit zwischen Mensch und Hund



(2) Unterscheidung zwischen Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter (erheblich) und Verletzung individualitätsunabhängiger Rechtsgüter (unerheblich)

(+) Individualität des Angriffsobjekts ist nur bei Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter für das im Tatbestand vertypete Unrecht von Bedeutung.

(-) Konkretisierung des Vorsatzes gilt auch bei individualitätsunabhängigen Rechtsgütern



(3) hA: Bestrafung des Täters wegen Versuchs bzgl. des ursprünglich ins Auge gefassten Objekts und ggf. fahrlässiger Tat bzgl. des infolge der Abirrung getroffenen Objekts

(+) Konkretisierung des Vorsatzes auf ein bestimmtes Objekt → aliud gegenüber Vorsatz, eine bestimmte Gattung zu verletzen.

(4) Relevanzprüfung: gleiches Ergebnis, da mangelnde Gleichwertigkeit und kein verletztes Individualrechtsgut

→ kein Vorsatz bezüglich Sachbeschädigung (fahrlässige Sachbeschädigung nicht strafbar)

c) Ergebnis

K hat sich nicht gemäß § 303 I strafbar gemacht.

## 2. §§ 211, 212 I, 22, 23 I



### a) Voraussetzungen der Versuchsstrafbarkeit

- Nichtvollendung (+)
- Strafbarkeit des Versuchs §§ 23 I Alt 1, 212 I (+)

### b) Tatentschluss (+)

- Vorsatz (+)
- Verdeckungsabsicht: K wollte durch den zweiten Schuss eine Aufklärung seiner vorherigen Tat verhindern → (+)

### c) Unmittelbares Ansetzen (+)

### d) Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

### e) Ergebnis: §§ 212 1, 22, 23 I (+)

### 3. §§ 223 I, 11, 224 I Nr. 2 Alt. 1, Nr. 5, 22, 23 I



#### a) Tatbestand

##### aa) Tatentschluss

[P] liegt im Vorsatz zur Tötung gleichzeitig der Vorsatz zur Körperverletzung → letztlich notwendiges Durchgangsstadium (+)

##### bb) unmittelbares Ansetzen (+)

##### b) Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

##### c) Konkurrenzen: Subsidiär zu §§ 211, 212 I, 22, 23 I

### 4. Ergebnis für K im zweiten Tatkomplex

K ist strafbar gemäß §§ 211, 22, 23 I.

# II. Strafbarkeit der T



## 1. §§ 211, 22, 23 I, 26

### a) Objektiver Tatbestand

- vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat (+)
- Bestimmen (+)

### b) Subjektiver Tatbestand (-)

- Exzess des Täters, der nicht zugerechnet werden kann

## 2. Ergebnis für T im zweiten Tatkomplex

T bleibt bzgl. der versuchten Tötung des S straflos.



## C. GESAMTERGEBNIS

K: § 212 I - § 53 I - §§ 211, 22, 23 I

T: §§ 211, 26, 28 II